



An das
Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur
Regierungsgebäude
9490 Vaduz
Liechtenstein

Vaduz, 2. Dezember 2020

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Zivilprozessordnung und des Ausserstreitgesetzes im Zuge der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Vielen Dank für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung. Die Istanbul Konvention ist das erste juristisch verpflichtende Instrument zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Die Konvention hat einen äussert umfangreichen Geltungsbereich und benennt weitreichende programmatische wie rechtliche Massnahmen zum Schutz von Opfern und Zeug/innen sowie zur Beendigung der Straflosigkeit von Täter/innen. Die Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, gegen alle Formen von Gewalt vorzugehen, insbesondere gegen geschlechtsspezifische Gewalt. Sie definiert Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt als Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau. Der Gewaltbegriff in der Konvention umfasst körperliche, sexuelle, psychische und wirtschaftliche Gewalt und impliziert auch strukturelle Gewalt. Die Vertragsstaaten verpflichten sich zu einer ganzheitlichen Gewaltschutzstrategie im Zusammenwirken mit allen Akteurinnen und Akteuren. Der Verein für Menschenrechte und das Frauennetz begrüssen den Regierungsentscheid für eine rasche Ratifizierung und Umsetzung dieses wegweisenden menschenrechtlichen Instruments in Liechtenstein.

Im Folgenden nehmen sie gemeinsam Stellung zum Vernehmlassungsbericht, der darauf abzielt, durch Änderungen in der Zivilprozessordnung und im Ausserstreitgesetz die Rechte von Opfern und Zeug/innen im Zivilprozess zu stärken.



Allgemeine Bemerkungen

Der Verein für Menschenrechte und das Frauennetz begrüßen alle durch die angestrebten Änderungen im ZPO und im AussStG vorgenommenen Massnahmen zur Stärkung der Opfer und Zeug/innen (inkl. Minderjährige) im Zusammenhang mit Gewaltvorfällen, namentlich:

- die Möglichkeit der Prozessbegleitung im Zivilverfahren;
- die Ausdehnung des Opfer- und Zeugenschutzes auf das zivilrechtliche Verfahren;
- die Möglichkeit der abgesonderten Vernehmung von Opfern und Zeug/innen;
- die schonende Vernehmung von Minderjährigen und die Vernehmung Minderjähriger durch Sachverständige;
- die Möglichkeit, von der Vernehmung Minderjähriger abzusehen.

Der in der Begründung der Vorlage dargelegte Mehrwert, der durch die Ratifikation der Istanbul-Konvention im Bereich einer engeren und umfassenderen Zusammenarbeit aller relevanten Akteur/innen im Inland wie auch durch den Austausch zwischen liechtensteinischen Expertinnen und Experten mit der Expertengruppe der Konvention erreicht werden soll, wird vom Frauennetz und vom VMR ebenfalls bekräftigt. Liechtensteinische Expert/innen sollten über aktuelle Ansätze in der Gewaltprävention informiert werden und vom Fachwissen des Ausschusses profitieren können. Bei der Zusammensetzung der inländischen Expertengruppe ist auf den Einbezug aller Akteurinnen und Akteure zu achten.

In der Begründung der Vorlage sollten alle Formen der Gewalt genannt werden, wie sie die Konvention darlegt, namentlich körperliche Gewalt, sexuelle Gewalt inkl. Vergewaltigung, psychische und wirtschaftliche Gewalt. Ausserdem sollte darauf hingewiesen werden, dass die Konvention Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt als Menschenrechtsverletzung wie auch als Form der Diskriminierung definiert. Dadurch wird klar gemacht, dass die vorgeschlagenen Änderungen den ganzen Geltungsbereich der Konvention betreffen.

Prozessbegleitung (§73a ZPO und Art. 7 Abs 1 AussStG)

Gemäss Vorlage ist die Prozessbegleitung im Zivilverfahren unter „bestimmten Umständen“ möglich, und es entscheidet die liechtensteinische Opferhilfestelle, wem Prozessbegleitung unter den angeführten Kriterien zu gewähren ist. Hier wäre zu klären, was unter „bestimmten Umständen“ gemeint ist und wer diese Umstände definiert. Allenfalls wäre ein Kriterienkatalog notwendig. Dieser sollte so ausgestaltet sein, dass alle Personen, die nach dem Strafverfahren auch eine Prozessbegleitung im Zivilverfahren wünschen, davon profitieren können.



Die Kosten für die Prozessbegleitung müssen so ausgelegt werden, dass eine Prozessbegleitung durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin angemessen und realistisch ist. Allenfalls muss das Budget der Opferhilfestelle diesbezüglich aufgestockt werden. (Das Opferhilfegesetz sieht unter dem Titel „längerfristige Hilfe von Dritten“ Prozessbegleitung durch Dritte vor).

Es ist nicht klar, wer die Prozessbegleitung wahrnimmt. Gemäss Opferhilfegesetz kann die Prozessbegleitung von der Opferhilfe selbst oder im Auftrag der Opferhilfe von Dritten wahrgenommen werden. Diese Dritte sind gemäss Auskunft der Opferhilfestellung Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte. Das Frauenhaus stellt Opfern von Gewalt ebenfalls eine Vertrauensperson zur Verfügung, die diese während des Prozesses begleiten. Es müsste geklärt werden, welche Art der Prozessbegleitung hier gemeint und entlohnt wird.

Bekanntgabe Wohnanschrift (§75 und §76 ZPO sowie Art. 10a AussStG)

Gemäss § 75a Abs. 1 (neu) kann auf die Angabe der Wohnanschrift einer Partei abgesehen werden, wenn diese «ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse» in «schlüssiger und lebensnaher Weise» darlegen kann und dieses Interesse gegenüber dem Interesse der gegnerischen Partei an der Bekanntgabe der Adresse überwiegt. Die Interessensabwägung wird vom Gericht vorgenommen. Die Unterzeichnenden sind der Ansicht, dass in Fällen häuslicher Gewalt grundsätzlich auf die Bekanntgabe der Wohnanschrift der Opfer verzichtet werden sollte.

Gemäss §340 Abs.1 ZPO kann bei der Befragung von Zeuginnen und Zeugen auf Angaben zu deren Wohnort verzichtet werden. Dies wird sehr begrüsst. Es ist allerdings nicht begründet, warum bei der Zeugenbefragung Angaben zu Alter, Religion und Beschäftigung notwendig sind. Zumindest die Angabe von Religion erscheint betreffend Persönlichkeitsschutz kritisch.

Abgesonderte Vernehmung (§289a ZPO sowie Art. 35 AussStG)

Die Unterzeichnenden begrüssen die Möglichkeit der abgesonderten Vernehmung zum Schutz der Opfer.

Vernehmung minderjähriger Personen (§289b ZPO und Art 35 AussStG)

Die Unterzeichnenden begrüssen die Möglichkeit der Befragung von Minderjährigen durch geeignete Sachverständige und im Beisein einer Vertrauensperson. Dies sind eine wichtige und notwendige Massnahme zur Stärkung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in Gerichtsverfahren. Gemäss der Bestimmung in Abs. 1, kann von der Vernehmung von Minderjährigen abgesehen werden, wenn «das Wohl der minderjährigen Person unter Berücksichtigung ihrer geistigen Reife, des Gegenstands der Vernehmung und



ihres Naheverhältnisses zu den Prozessparteien gefährdet würde.» Hier sollten nicht alle drei Berücksichtigungsgründe gemeinsam erforderlich sein, ein einzelner Grund sollte genügen. Deshalb sollte es heissen «oder ihres Naheverhältnisses...» Bezüglich weiterführenden Bemerkungen zur Vernehmung von Minderjährigen verweisen wir auf die gemeinsame Stellungnahme der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche und des aha – Tipps und Infos für junge Leute.

Freundliche Grüsse

Für das Frauennetz

Jasmine Andres
Frauenhaus Liechtenstein

Petra Eichele
infra

Corina Vogt-Beck
Frauennetz

Für den Verein für Menschenrechte

Alicia Längle
Verein für Menschenrechte